



Hausordnung Fussballanlage Stighag

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das ganze Areal und die ganze Fussballanlage Stighag. Zusätzlich gelten die speziellen Anweisungen der Hausordnung des jeweiligen Veranstalters. Für Matchbesucher gelten zusätzlich die Vorschriften der entsprechenden Verbände und Vereine, die Bestimmungen der Feuerwehr sowie alle weiteren gesetzlichen Vorschriften. Daraus seien besonders das Verbot über das Werfen von Gegenständen sowie das Verbot über das Abbrennen von Feuerwerk und Fackeln erwähnt.

Haftung

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachtung dieser Hausordnung, durch Nichtbeachten von Weisungen des Betriebs- und Sicherheitspersonals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen, sowie bei Diebstählen lehnt die Stadt Kloten jegliche Haftung ab. Wertsachen können in den Sicherheitsschränken in den Garderoben deponiert werden. Fundgegenstände werden im Fundkorb deponiert, Wertsachen können am Kiosk oder dem Hauswart abgegeben werden.

Eintritt

Erfolgt der Eintritt gegen Gebühr, so ist der Eintrittsausweis stets auf sich zu tragen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Die Anlage ist nicht öffentlich zugänglich.

Rauch- und Glasverbot

In allen Räumen der Fussballanlage Stighag, auf/neben dem Kunstrasen sowie hinter der Zuschauer-Abschreckung herrscht striktes Rauchverbot. Die Verwendung jeglicher Form von Glas-Behältnissen ist ebenfalls verboten.

Alkohol- und Drogenverbot

In sämtlichen Garderoben, Duschen, Nebenräumen und Garderobenkorridoren herrscht Alkoholverbot. Das Handeln und der Konsum von Drogen ist in allen Gebäuden und auf dem gesamten Areal der Fussballanlage untersagt.

Hunde

Hunde haben im Spielbereich keinen Zutritt. Ausserhalb des Spielbereichs sind Hunde an der Leine zu führen.

Notausgänge

Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

Umzäunung

Das Sitzen, Übersteigen oder Stehen auf Umzäunungen ist verboten.

Kunst- resp. Naturrasen

Das Betreten von Kunstrasen und Naturrasen ist nur mit Bewilligung gestattet. Es wird kein Befahren der erwähnten Flächen mit Fahrzeugen jeglicher Art (Kickboard, Kinderwagen etc.) geduldet. Nicht erlaubt auf beiden Rasen-Typen: Rauchen, Essen, Trinken, Kaugummi.

Wichtig für Kunstrasen: Nur mit sauberen Turn- oder Nockenschuhe betreten; Stollenschuhe nicht erlaubt.

Fussballtore

Die Fussballtore sind an den vorgesehenen Plätzen sicher zu deponieren.

Sperrung Anlage oder Spielfelder

Für Veranstaltungen und Unterhaltsarbeiten können Teile oder die gesamte Anlage gesperrt werden.

Der Platzwart verfügt über die Sperrung der Spielfelder bei schlechten Witterungsverhältnissen. Die Bekanntgabe der Sperrung erfolgt durch Hinweistafeln bei den Plätzen. Das Betreten eines gesperrten Platzes ist strikte untersagt.

Sorgfaltspflicht

Alle über die normale Bedienung hinausgehenden Manipulationen an Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen, technischen Anlagen wie beispielsweise Beleuchtungs- und Heizeinrichtungen, Lautsprecheranlage und Resultatanzeigegegerät sind zu unterlassen. Eventuelle Schäden und Verunreinigungen sind dem Betriebspersonal mitzuteilen.

Ordnung und Abfall

Garderoben und andere zugewiesene Räume sind aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt zu entsorgen. Mehraufwand durch das Betriebspersonal wird verrechnet.

Verstöße und Verweis aus der Anlage

Den Anordnungen des Betriebspersonals, den Mitgliedern des Sicherheitsdienstes und der Polizei sind Folge zu leisten. Personen, welche gegen diese Hausordnung verstossen, die Ordnung erheblich stören, andere Benutzer belästigen oder deren Verhalten sonst zu berechtigten Klagen Anlass gibt, können von den zuständigen Organen aus der Anlage verwiesen werden.

Anlageverbot

Bei Verstössen ist der Bereichsleiter befugt das Betreten der Anlage zu untersagen. Bei Verweis aus der Anlage erfolgt keine Rückerstattung der Eintrittsgebühr. Aus Fehlverhalten entstandener Mehraufwand kann dem Verursacher laut gültiger Gebührenreglement in Rechnung gestellt werden.

Nutzung Fahrrad und Trottinett

Die Nutzung des Fahrrads und des Trottinetts ist auf dem Areal verboten. Die Gefährte müssen beim Veloständer abgestellt werden.

Plakatierung

Das Plakatieren und Auflegen von Flyern ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Leiters Sportanlagen gestattet.

Mietverträge

Diese Hausordnung ist ein integrierter Bestandteil sämtlicher Mietverträge.

Vollständigkeit

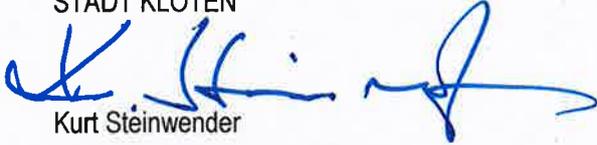
Diese Hausordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen angepasst oder bei speziellen Anlässen ergänzt werden.

Gebührenreglement

Die Tarife sind im jeweils gültigen "Gebührenreglement Freizeit und Sport" der Stadt Kloten geregelt (www.schluefweg.ch/preise).

Kloten, 11. September 2024

STADT KLOTEN



Kurt Steinwender

Bereichsleiter Freizeit + Sport



Migjen Kallaba

Leiter Sportanlagen